



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Totalrevision des Taxi- und Kutschenreglements 2013

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ausgangslage

Das aktuelle Taxi- und Kutschenreglement 2013 vom 14. Mai 2013 (ISR 935.11) wurde letztmals per 1. Januar 2017 geändert. In den letzten Jahren wurden sowohl auf Bundes- wie auch Kantonsebene verschiedene parlamentarische Vorstösse mit Bezug zum Taxiwesen eingereicht und teilweise überwiesen. Dies hat den Regierungsrat des Kantons Bern bewogen, die kantonale Taxiverordnung (BSG 935.976.1) punktuell zu ändern. Entsprechend soll nun auch das Taxi- und Kutschenreglement der Gemeinde Interlaken angepasst werden.

Die einzelnen beantragten Änderungen

Titel

Das "Taxi- und Kutschenreglement 2013" wird in "Taxi- und Kutschenreglement" umbenannt.

Artikel 1

Der Artikel macht einzig noch den Hinweis auf die kantonale Taxiverordnung, was die Übersichtlichkeit fördert.

Artikel 2 und 3

Artikel 2 des bisherigen Reglements wird in Anlehnung an die Taxiverordnung des Kantons Bern (BSG 935.976.1) neu in zwei verschiedene Artikel gegliedert. Einerseits **Taxihalterbewilligung (Artikel 2)** und andererseits **Taxiführerbewilligung (Artikel 3)**. In Absatz 4 werden zusätzlich Taxihalterbewilligungen und Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden und Kantone anerkannt, sofern sie die Anforderungen erfüllen.

Artikel 4 (alt 3)

Keine Änderung.

Artikel 5 (alt 4)

Absatz 1 präzisiert den Erhalt der Taxihalterbewilligung gemäss Artikel 4 Absatz 2 der kantonalen Taxiverordnung. Dies hat zu Folge, dass im ehemaligen Artikel 4 Absatz 3 gestrichen werden kann.



Artikel 6 (alt 5)

Keine Änderungen.

Artikel 7 (neu)

Regelt die Berechtigung zum Einverlangen von Arbeitsverträgen, Arbeitsrapporten und Einlageblättern der Fahrtschreiber.

Artikel 8 (alt 6)

Konkretisierung bisheriger Absatz 2 und neuer Absatz 4 (Tarifstruktur).

Artikel 9 (alt 7)

Die Preisanschreibepflicht innerhalb und ausserhalb des Taxis wird konkretisiert. Dieser Artikel findet keine Anwendung für Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Artikel 10 (alt 8)

Der bestehende Artikel wird mit den Absätzen 2 und 3 (sofortige Meldungen) ergänzt.

Artikel 11 (alt 9)

Der bestehende Artikel wird mit Absatz 2 ergänzt, wonach dieser Artikel nicht für Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen gilt.

Artikel 12 (alt 10)

Konkretisierungen zu Zulassung und Durchführung sowie Bestehen resp. Nichtbestehen der theoretischen Prüfung.

Artikel 13 (alt 11)

Konkretisierungen zur Durchführung sowie dem Bestehen resp. Nichtbestehen der praktischen Prüfung.

Artikel 14 (alt 12)

Beförderungspflicht und Haftung: Dieser Artikel wurde sprachlich angepasst und konkretisiert.

Artikel 15 (alt 13)

Keine Änderungen.

Artikel 16 (alt 14)

Keine Änderungen.

Artikel 17 (alt 15)

Neuer Absatz 1 eingefügt, als Folge der in der kantonalen Taxiverordnung neu eingeführten Kennzeichnungspflicht von Taxis mittels Taxilampe resp. Vignette. Dabei ist zwischen klassischen Taxis und Limousinenservice zu unterscheiden (vgl. Art. 24). Die Taxilampenpflicht erscheint nur gerechtfertigt für Anbietende von klassischen Taxidienstleistungen. Die Vignette ist vor allem für Limousinenservice gedacht.

Artikel 18 (alt 16)

Keine Änderungen.

Artikel 19 (alt 17)

Keine Änderungen.

Artikel 20 und 21 (alt 18)

Der bestehende Artikel 18 wird neu in zwei Artikel aufgeteilt: Artikel 20 Ausweispflicht und Artikel 21 Meldepflicht. Absatz 2 von Artikel 20 entspricht Absatz 2 des bisherigen Artikels 19.

Artikel 22 (alt 19)

Umbenennung von "Weitere Pflichten" in "Rauchverbot". Die Ausweispflicht gegenüber der Kundschaft wird neu in Artikel 20 festgehalten.

Artikel 23 (alt 18)

Konkretisierung der Zulassung von Fahrzeugen als Taxis.

Artikel 24 (alt 21)

Der Artikel über Ausrüstung und Erscheinungsbild von Taxis enthält Präzisierungen in Bezug auf die Taxilampe resp. die Vignette sowie die Drittwerbung an Heckscheiben und Seitentüren.

Artikel 25 (alt 22)

Wortlaut und Absätze wurden zugunsten einer besseren Lesbarkeit angepasst.

Artikel 26 (alt 23)

Keine Änderungen.

Artikel 27 (alt 24)

Keine Änderungen.

Artikel 28 (alt 25)

Keine Änderungen.

Artikel 29 (alt 26)

Im neuem Absatz 4 wird auf die Bussenverfügung durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor verwiesen. Mit Absatz 7 wird auf die übergeordneten Strafbestimmungen hingewiesen.

(Alter Artikel 27)

Die Administrativmassnahme, Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber ins Provisorium zu versetzen, wird aufgehoben.

Artikel 30 (alt 28)

Aufgrund der Abschaffung des Provisoriums und zur besseren Lesbarkeit des Artikels wird Absatz 1 gestrichen und die Absätze 2 und 3 neu aufgeteilt.

(Alter Artikel 29)

Aufgrund der Abschaffung des Provisoriums wird der Artikel aufgehoben.

Artikel 31 (alt 30)

Keine Änderungen.

Artikel 32 (alt 31)

Absatz 1 wird gestrichen, da die Bussenverfügung in den Strafbestimmungen (Art. 29) geregelt wird. Für den Bewilligungszug nach Artikel 30 bleibt die Sicherheitskommission zuständig.

Artikel 33 (alt 32)

Präzisierung der Verfahren und Rechtsmittel.

Artikel 34 (alt 33)

neuer Absatz 4 präzisiert, dass geleistete Gebühren bei vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe nicht zurückbezahlt werden.

Artikel 35 (alt 34)

Dieser Artikel regelt die Gültigkeit der ausgestellten Bewilligungen unter altem und neuen Recht.

Artikel 36 (alt 35)

Das neue Reglement tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft, d. h. am ersten Monatsersten dreissig Tage nach der Publikation des Beschlusses des Grossen Gemeinderates.

Antrag

Die Totalrevision des Taxi- und Kutschenreglements wird genehmigt. Das Reglement wird auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Interlaken, 29. März 2023

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin